Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Vereinbarung zur Kinderonkologie:
Jährliche ICD-10-Anpassung

Vom 17. Dezember 2009

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe übernommen, Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu bestimmen. Dazu gehört, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen sowie auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

Eine formale Anpassung der Vereinbarung zur Kinderonkologie gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V an die neue Fassung des SGB V ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss für das Jahr 2010 vorgesehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser im Rahmen der jährlichen Weiterentwicklung und Anpassung der ICD-10-Klassifikation an das Vergütungssystem. Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung stattgefunden.

In der gesamten Anlage 1 wird die Jahreszahl 2009 durch die Jahreszahl 2010 ersetzt. Bei der multifokalen Langerhans-Zell-Histiozytose, dem Steißbeinteratom und der medikamenteninduzierten Neutropenie werden Änderungen an den ICD-Schlüsseln vorgenommen. Im Bereich der Mucositis werden vom DIMDI vorgenommene inhaltliche Anpassungen der Klassifikation übernommen und in den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses eingearbeitet.

Gemeinsamer Bundesausschuss gem. § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hess